

Bundesratsbeschluß
über
die Bekleidung der Luftschutzorganisationen.
(Vom 25. Juli 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung (M. A. Bl. 1934, S. 172),

beschließt :

A. Allgemeines.

Art. 1. Die Grundfarbe für die Bekleidungsstücke der Organisationen des passiven Luftschutzes ist blau.

Gemeinsames Abzeichen aller Angehörigen der Luftschutzorganisationen ist das Schweizerwappen auf gelbem Grund, das am linken Oberarm getragen wird.

B. Örtliche Luftschutzorganisationen.

Art. 2. Als Uniform dient das Überkleid aus blau-weiß meliertem Baumwollstoff, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften betreffend Bekleidung für die örtlichen Luftschutzorganisationen. (Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 15. Dezember 1936 mit den seither getroffenen Änderungen und Ergänzungen; im M. A. Bl. nicht publiziert).

Art. 3. Als Mantel wird einheitlich der eingeführte Raglan aus blau-weiß meliertem, imprägniertem Wollstoff, mit hochgeschlossenem Umlegekragen, beibehalten. (Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 12. Oktober 1938; im M. A. Bl. nicht publiziert).

Art. 4. Die Dienstzweige werden an allen Bekleidungsstücken durch die Farbe der Kragenpatten gekennzeichnet, nämlich:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Stäbe | schwarz |
| b) Alarm, Beobachtung, Verbindung | weiß |
| c) Polizei | grün |
| d) Feuerwehr | rot |
| e) Sanität | blau |
| f) chemischer Dienst | gelb |
| g) technischer Dienst | orange. |

Art. 5. Für Offiziere wird eine Uniform aus blauem Tuch mit schwarzen Vorstößen eingeführt.

Das Beinkleid ist eine Stiefelhose, die in der Regel mit Ledergamaschen getragen wird.

Der Uniformrock ist eine Bluse mit leicht hochgestelltem Umlegekragen, ohne Ärmelaufschläge und -patten.

Als Kopfbedeckung dient neben dem Stahlhelm eine für alle Dienstzweige gleiche Offiziersmütze.

Art. 6. Die Gradabzeichen der Offiziere werden auf den Kragenpatten und an der Mütze angebracht. Sie bestehen auf den Kragenpatten aus fünfzackigen Sternen aus gepreßtem Metall und an der Mütze aus Litzen, beides silberfarben.

Die Grade werden gekennzeichnet:

| | | | |
|--------------------|----------|---|-----------|
| Leutnant | 1 Stern | — | 1 Litze |
| Oberleutnant | 2 Sterne | — | 2 Litzen |
| Hauptmann | 3 Sterne | — | 3 Litzen. |

Diese Litzen sind 3 mm breit.

Der Major wird gekennzeichnet durch einen Stern hinter einem silberfarbengestickten Rand von 8 mm auf den Kragenpatten und eine 8 mm breite Litze an der Mütze.

Art. 7. Für die Mannschaft wird eine Hose aus blauem Tuch mit knöpfbaren Stulpen eingeführt, die bestimmt ist, die Überhose nach und nach zu ersetzen.

C. Andere Luftschutzorganisationen.

Art. 8. Die Luftschutzorganisationen der Industrie, der Zivilkrankenanstalten und der Verwaltungen führen das allgemeine Abzeichen des Luftschutzes, jedoch mit der Besonderheit, daß der gelbe Grund, auf welchem sich das Schweizerwappen befindet, einen schmalen roten Querstreifen enthält.

Diese Luftschutzorganisationen können Uniformen vorschreiben, müssen sich aber hierbei an die Vorschriften für die örtlichen Luftschutzorganisationen halten.

Vor der Einführung der Uniformierung ist ein Gesuch einzureichen, welches der Genehmigung durch die Abteilung für passiven Luftschutz unterliegt.

Art. 9. Die Luftschutzorganisationen der Bundeszentralverwaltung sind uniformiert wie die örtlichen Luftschutzorganisationen, führen auf dem gelben Grunde des Wappens aber den schmalen roten Querstreifen.

D. Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz.

Art. 10. Die Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz, die als Inspektoren, Kurskommandanten oder sonst zu Instruktionzwecken tätig

sind, tragen die gleiche Uniform wie die Offiziere der örtlichen Luftschutzorganisationen, doch werden ihre Gradabzeichen in Gold ausgeführt.

E. Schutz der Uniform.

Art. 11. Unbefugten ist das Tragen von Uniformen des passiven Luftschutzes oder von einzelnen Bekleidungsgegenständen oder Abzeichen desselben verboten.

Widerhandlungen werden gemäß Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz (M. A. Bl. 1938, S. 185) bestraft.

Innerhalb der Luftschutzorganisationen werden Verstöße gegen die Bekleidungs Vorschriften disziplinarisch geahndet.

F. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 12. Der Erlaß ergänzender Vorschriften und der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist Sache des eidg. Militärdepartements.

Der Erlaß technischer Vorschriften kann von ihm der Abteilung für passiven Luftschutz übertragen werden.

Art. 13. Soweit Luftschutzorganisationen Maßnahmen getroffen haben, die sich mit dem vorliegenden Bundesratsbeschluß nicht vereinbaren lassen, wird ihnen durch die Abteilung für passiven Luftschutz eine Frist gesetzt, binnen der die Übereinstimmung mit den maßgebenden Vorschriften hergestellt werden muß.

Art. 14. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: *Pilet-Golaz.*
Der Bundeskanzler: *G. Bovet.*

Bundesratsbeschluß

betreffend

den Schuhersatz der Wehrmänner und der Hilfsdienstpflichtigen während der Dauer des Aktivdienstes.

(Vom 5. August 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1920 betreffend militärische Fußbekleidung (SMA, S. 301),

beschließt: